

Was Sie unbedingt wissen sollten

1. Unsere Mitarbeiter

Unsere Verkündiger haben in der Regel eine theologische Ausbildung und arbeiten in einer Gemeinschafts- oder Jugendarbeit, einer Kirchengemeinde oder als Missionare. Unsere Freizeitleiter und Mitarbeiter stellen ihren Urlaub, Zeit und Kraft zur Verfügung um mit ihren Gaben Gott auf den Freizeiten ehrenamtlich zu dienen. Vorbereitet durch ihre zum Teil langjährige Erfahrung und unsere Schulungen setzen sie sich ein, damit Ihre Freizeit zu einem erholsamen Urlaub und zu gesegneten Tagen wird.

2. Leistungsumfang

Unsere Preise verstehen sich pro Person mit folgenden Grundleistungen: Unterkunft in Zwei- und Mehrbettzimmern (für Einzelzimmer wird ein Aufpreis erhoben), Verpflegung am Zielort gemäß Ausschreibung, tägliche Bibelarbeiten mit Gesprächs- und Seelsorgeangebot, in der Regel separates Kinderprogramm bei Familienfreizeiten (Freizeiten für Jedermann), Programmgestaltung, Organisation sowie eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Nicht im Preis enthalten sind eine Auslandskrankenversicherung, Trinkgelder, Ausflüge und Bastelmaterial. Kinderpreise werden in vielen Fällen nur im Zimmer zusammen mit zwei Vollzahlern gewährt.

3. Änderungen

Die Angebote in diesem Katalog entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen von Preisen und Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsabschluss unterrichten.

4. Flug

Bei Flugreisen buchen wir Plätze bei renommierten Charter- und Linienfluggesellschaften in der Economy-Klasse. Flughafengebühren und Steuern sind im Preis enthalten. Genaue Flugzeiten werden von den Fluggesellschaften oft erst zwei Wochen vor Abflug bekannt gegeben. Besonders bei Charterflügen sind Flugzeiten am frühen Morgen oder späten Abend möglich. Mehrpreis bei kurzfristigen Buchungen und bei Abflug von anderen Flughäfen behalten wir uns vor.

5. Bus- und Bahnreisen

Für uns fahren Omnibusunternehmen unseres Vertrauens mit Drei- oder Vier-Sterne-Fernreisebussen, z. T. mit Toilette. Die Fahrten zum Freizeitort mit Bus oder Bahn erfolgen in der Regel von Stuttgart aus.

6. Fähren

Fähren haben wir bei guten Fährgesellschaften gebucht.

7. Reiserücktrittskosten-Versicherung

Beachten Sie bitte, dass unsere Teilnehmerpreise keine Reiserücktrittskostenversicherung enthalten. Wir empfehlen Ihnen dringend innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Reisebestätigung den Abschluss einer solchen Versicherung.

8. Mindestteilnehmerzahl

Wenn bei der Freizeitausschreibung nichts anderes vermerkt ist, gilt eine einheitliche bis vier Wochen vor Reisebeginn zu erreichende Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen.

9. Zuschüsse

Jugendliche zwischen 9 und 18 Jahren können in besonderen Fällen (z.B. aus kinderreichen Familien) bei Jugendfreizeiten Zuwendungen aus dem Landesjugendplan erhalten. Die Freizeiten müssen mindestens 6 Tage dauern. Antragsformulare auf Zuschüsse sind bei uns erhältlich. Die Anträge sollten bis 1. August 2010 vorliegen. Wir können keine Garantie für die Gewährung von Zuschüssen übernehmen. Auch kann die Teilnahme an der Freizeit davon nicht abhängig gemacht werden.

10. Besondere Hinweise

Wir erwarten von jedem Freizeiteilnehmer, dass er sich in die christliche Lebensgemeinschaft unserer Freizeiten integriert und sich dem angebotenen Programm anschließt, mindestens durch die Teilnahme an der täglichen Bibelarbeit am Morgen. Im Tagesablauf bleibt ausreichend Zeit zur eigenen Gestaltung. Von unseren Mitarbeitern werden Angebote zur freien Gestaltung und zu Interessengruppen gemacht (z.B. Spiele, Wanderungen, sportliche Betätigungen u. a.).

Eine Teilnahme an mehreren Abschnitten am gleichen Freizeitort ist nur in Absprache mit den Freizeitleitern möglich.

Jugendliche unter 18 Jahren können ohne Begleitung Erwachsener nur an den dafür vorgesehenen Jugendfreizeiten teilnehmen.

Unverheiratete Paare werden nicht in einem gemeinsamen Zimmer untergebracht.

Häuser, die wir selbst bewirtschaften, sind alkohol- und nikotinfrei geführt.

Verpflegung: Sonderwünsche sind nur nach vorheriger Absprache bedingt möglich.

Viele unserer Angebote werden im „Freizeitstil“ durchgeführt, das heißt, dass wir unsere Gäste um Mithilfe beim Abtrocknen und Tischdecken bitten.

11. Veranstalter:

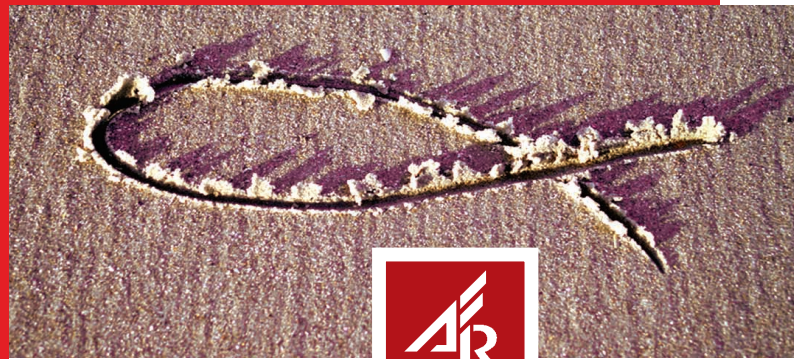
Württ. Brüderbund e.V.
Endersbach
Beutelsbacher Str. 16
71384 Weinstadt
Telefon 0 71 51 - 60 30 34
Telefax 0 71 51 - 60 97 68
wbb-weinstadt@wbb-online.de

12. Veranstalter Freizeiten im Hofgut Schmalenberg:

Württ. Brüderbund –
Landeskirchliche Gemeinschaft e.V.
Storchenweg 14
73630 Remshalden

13. Abkürzungen

T	Teilnehmer / Altersgruppen
Z	Zeit
O	Ort
P	Preis
A	Anschrift für Anmeldung und Information
K	Konto für Anzahlung und Freizeitpreis
B	Bibelarbeit
R	Referent
L	Leitung
VP	Vollpension
HP	Halbpension
EZ	Einzelzimmer
DZ	Doppelzimmer
MBZ	Mehrbettzimmer
DG	Dachgeschoss



Selbstverpflichtung der Gnadauer Arbeitsgemeinschaft Freizeiten und Reisen

Dazu stehen wir:

Nach folgenden Grundsätzen gestalten wir unsere Freizeiten und Reiseangebote:

1. Die tägliche Bibelarbeit ist die Mitte unserer Freizeit. Für uns ist Gottes Wort maßgebend für alle Bereiche des Glaubens und des Lebens.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Freizeit für die Teilnehmer da und versuchen, einen ansprechenden Urlaub zu gestalten.
3. Freizeitheime, Pensionen und Hotels werden von uns sorgfältig und der Reisegruppe entsprechend ausgewählt. Es stehen in der Regel Gruppenräume zur Verfügung. Von störenden Einflüssen wie z.B. Lärm, Diskotheken oder FKK-Stränden versuchen wir bewusst Abstand zu nehmen.
4. Bei der Auswahl der Partner ist Qualität und Sicherheit unser erstes Ziel. Sorgfältig haben wir als Reiseveranstalter die Busunternehmen, Flug- und Fährgesellschaften ausgewählt.
5. Unsere Freizeiten sind so kalkuliert, dass wir gute Leistungen zu fairen Preisen anbieten können.
6. Unsere Preise sind Endpreise. Alle ausgeschriebenen Leistungen sind im Preis enthalten.

Unsere Freizeiten sehen wir bewusst als Teil des Verkündigungs- und Seelsorgeauftrages unserer Werke und Verbände. Wir wollen, dass sich unsere Teilnehmer wohl fühlen und von Jesus Christus gesegnete Urlaubstage erleben.

Folgende Missionswerke, Gemeinschafts- und Jugendverbände, die im Raum der Gnadauer Gemeinschaftsbewegung und der ihr nahe stehenden Werke Freizeiten anbieten, haben sich mit uns auf diese Grundsätze verständigt:

- Altpietistischer Gemeinschaftsverband, Stuttgart
- Bibellesebund, Marienheide
- Deutscher Christlicher Techniker-Bund, Korntal-Münchingen
- Deutsche Indianer-Pionier-Mission, St. Johann-Lonsingen
- Evangelischer Gemeinschaftsverband Pfalz
- Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhaus Hensoltshöhe
- Landeskirchlicher Gemeinschaftsverband, Bayern (Christlicher Freizeit- und Reisedienst Puschendorf)
- Liebenzeller Gemeinschaftsverband, Bad Liebenzell
- Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell
- Sächsischer Gemeinschaftsverband, Chemnitz
- Süddeutscher Gemeinschaftsverband und SV/EC
- Südwestdeutscher EC-Verband, Filderstadt
- Württ. Brüderbund, Weinstadt

Teilnahmebedingungen

Liebe Freizeitfreunde, wir würden uns freuen, Sie bei einer unserer Freizeiten als Teilnehmer begrüßen zu können. Wir haben die Angebote des Kataloges sorgfältig geplant und vorbereitet. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages werden.

Die Angebote in diesem Katalog entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen von Preisen und Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsabschluss unterrichten. Im nachfolgenden Text bedeutet „Reiseveranstalter“, abgekürzt „RV“, der jeweilige Träger der Freizeitmaßnahme, der im Falle Ihrer Buchung Ihr alleiniger Vertragspartner wird. „TN“ bedeutet „Teilnehmer“.

1. Vertragsabschluss

1.1 Mit der Anmeldung, die schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der TN – bei Minderjährigen vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter und diese(r) selbst – dem jeweiligen RV der Freizeit den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausweisung und aller im Reisekatalog enthaltenen Informationen und Hinweise verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag kommt – bei Minderjährigen mit diesem selbst und daneben mit dem/den gesetzlichen Vertreter(n) – ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Teilnahmebestätigung zustande, bei kurzfristigen Buchungen später als 10 Tage vor Freizeitbeginn auch vorab durch eine mündliche oder telefonische Mitteilung des RV an den TN, bzw. den/die gesetzlichen Vertreter, und führt zum rechtsverbindlichen Reisevertrag, unabhängig davon, ob eine Anzahlung geleistet wird oder nicht.

1.3 Es ist das Ziel des RV, behinderten Personen die Teilnahme an der Freizeit zu ermöglichen, soweit dies nach der Art der Freizeit und insbesondere den Gegebenheiten der Anreise und der Unterkunft in Betracht kommt. Hierzu sind jedoch genaue Angaben zu Art und Umfang der Behinderung und den speziellen Bedürfnissen des Behinderten in der Anmeldung (nicht erst nach der Teilnahmebestätigung, vor Freizeitbeginn oder später) unbedingt erforderlich. Dasselbe gilt bei andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

2. Besondere Vertragsgrundlagen und Verpflichtungen des TN

2.1 Der TN erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen (siehe „Was Sie unbedingt wissen sollten“ und „Selbstverpflichtung“, Seite 59).

2.2 Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.

2.3 Vom TN wird erwartet, dass er sich dem angebotenen Programm anschließt, mindestens durch Teilnahme an der täglichen Bibelarbeit.

2.4 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom RV in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen.

3. Anzahlung, Restzahlung

3.1 Mit Vertragsabschluss – also Zugang der Teilnahmebestätigung und nach Übergabe eines Sicherungsscheins gemäß BGB § 651k – wird, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, eine Anzahlung, die in der jeweiligen Reiseausweisung konkret bezeichnet ist, jedoch nicht mehr als 250,- € pro TN, fällig. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeitbetrag angerechnet.

3.2 Die Restzahlung ist spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist und die Freizeit nicht mehr aus den in 8.3 genannten Gründen abgesagt werden kann.

4. Rücktritt des TN, Nichtantritt der Freizeit

4.1 Der TN kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim RV.

4.2 Im Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV folgende pauschale Entschädigung zu:

Flug-, Bus- und Bahnreisen:	
bis 90 Tage vor Reiseantritt	10 %
vom 89.-30. Tag vor Reiseantritt	20 %
vom 29.-15. Tag vor Reiseantritt	50 %
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt	70 %
ab 6. Tag oder bei Nicht-Erscheinen	90 %

Eigenanreise:

bis 30 Tage vor Reiseantritt	10 %
vom 29.-15. Tag vor Reiseantritt	30 %
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab 6. Tag oder bei Nicht-Erscheinen	90 %

Vorgenannte Stornosätze verstehen sich jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis. Der Mindestbetrag ist 25,- €.

4.3 Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4 Der RV kann im Falle des Rücktritts an Stelle der vorstehenden Pauschalen eine konkret berechnete Entschädigung verlangen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die geltend gemachte Entschädigung zu beziffern und seine Aufwendungen zu belegen.

4.5 Der TN hat nach BGB § 651 b das Recht, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, der in den Reisevertrag eintritt. Sofern dies für den RV mit Mehrkosten verbunden ist (z.B. „Name Change“ bei Fluggesellschaften), übernimmt der TN diese Kosten.

4.6 Es wird ausdrücklich empfohlen, eine Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung sowie eine Auslandskrankenversicherung mit einer Absicherung der Rückführungskosten für den Fall von Krankheit oder Unfall abzuschließen.

4.7 Für Umbuchungen von Seiten des TN (Änderungen von Reisebeginn, Reisende, Reisedauer, Abflugs- bzw. Abfahrtsort, Zielhafen, Hotel, Ausgangs- und Zielhafen, Verpflegungs- oder Unterbringungsart), die nach Vertragsabschluss erfolgen, wird eine Kostenpauschale von 25,- € pro Person erhoben. Dies gilt nicht für Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Umbuchung.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen
Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

6. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

6.1 Der TN ist gemäß BGB 651 d Abs.2 verpflichtet, eventuell aufgetretene Störungen und Mängel sofort dem vom RV eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

6.2 Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.3 Die Freizeitleiter des RV sind nicht berechtigt, Mängel oder Ansprüche mit Rechtswirkung für den RV anzuerkennen.

6.4 Wird die Reise infolge eines Reisezangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten (Freizeitleitung) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

6.5 Der TN ist verpflichtet, Ansprüche wegen eventuell nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen gemäß BGB § 651 c bis f innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem RV geltend zu machen.

7. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

7.1 Der RV informiert den TN entsprechend der „EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen“ über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung.

7.2 Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt der RV die Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird. Der RV informiert den TN, sobald feststeht, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird.

7.3 Wechselt die dem TN genannte Fluggesellschaft, wird der RV den TN unverzüglich darüber informieren.

7.4 Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist) kann in den Geschäftsräumen des RV eingesehen werden und ist auf den Internetseiten des RV abrufbar.

8. Rücktritt und Kündigung durch den RV

8.1 Der RV kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt.

8.2 Der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt auf Kosten des TN die vorzeitige Rückreise zu veranlassen – bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Der RV behält den vollen Anspruch auf den Reisepreis, erstattet jedoch ersparte Aufwendungen sowie Rückzahlungen der Leistungsträger, sobald und soweit er diese vom Leistungsträger erhält.

8.3 Der RV kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der allgemeinen oder konkreten Reiseausweisung genannten Mindestteilnehmerzahl (siehe „Was Sie unbedingt wissen sollten“, Seite 59) nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch den RV muss in der konkreten Reiseausweisung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.

b) Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt des RV später als vier Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

e) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch den RV diesem gegenüber geltend zu machen.

8.4 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Haftung

9.1 Die Haftung des RV gegenüber dem TN auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen vertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch, soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sport, Ausflüge, Veranstaltungen, Theaterbesuche, Beförderungsleistungen von und zum Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausweisung und der Teilnahmebestätigung als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind.

9.3 Der RV haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist,

c) soweit bestehende Vermittlerpflichten verletzt wurden.

10. Verjährung

10.1 Vertragliche Ansprüche des TN nach BGB §§ 651 c bis f aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, sowie auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren.

10.2 Alle übrigen vertraglichen Ansprüche nach BGB § 651 c bis f verjähren in einem Jahr.

10.3 Die Verjährung nach Ziffer 10.1 und 10.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

10.4 Schweben zwischen dem TN und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gemindert bis der TN oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

11.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.2 Der TN kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

11.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem RV anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© 2008. Diese Teilnahmebedingungen sind urheberrechtlich geschützt.

RA Rainer Noll, Stuttgart und Württ. Brüderbund e.V., Weinstadt

RV ist
Württ. Brüderbund e.V.
Beutelsbacher Str. 16
71384 Weinstadt
Telefon 0 71 51 - 60 30 34
Telefax 0 71 51 - 60 97 68
wbb-weinstadt@wbb-online.de

oder
Württ. Brüderbund –
Landeskirchliche Gemeinschaft e.V.
Storchweg 14
73630 Remsbalden

Geschäftsführer: Matthias Köhler
Amtsgericht Maulbronn
Vereinsregister Nr. 341